

16.03.2022

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 17.03.2022

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

**Zum Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein (Landesbehindertengleichstellungsgesetz – LBGG)
zu Drucksache 19/2680**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt formuliert:

„Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung wirken bei der Gewährung von Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung nach Maßgabe der geltenden Bestimmungen des Haushalts- und Zuwendungsrechts daraufhin, dass die Gleichstellung von Menschen mit und ohne Behinderungen sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen berücksichtigt oder gefördert werden.“

2. In § 6 Absatz 2 wird ein Satz wie folgt angefügt:

„Bei einem Verstoß gegen eine Verpflichtung zur Herstellung von Barrierefreiheit wird das Vorliegen einer Benachteiligung widerleglich vermutet.“

3. In § 7 Absatz 4 Satz 1 werden nach „bestimmt“ die Worte „, nach Anhörung der/des Landesbeauftragten und des Landesbeirats zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ ergänzt.

4. In § 7 Absatz 5 werden die Worte „sollen, erforderlichenfalls auch rückwirkend, verlängert werden“ ersetzt durch die Worte „sind, erforderlichenfalls auch rückwirkend, zu verlängern“.

5. In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „große“ gestrichen. Zudem wird in Absatz 1 der Satz 3 gestrichen.
6. § 8 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
„Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung berücksichtigen die Barrierefreiheit bei Anmietungen der von ihnen genutzten Bauten.“
7. § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Menschen mit Behinderungen haben das Recht, mit den in § 2 Absatz 1 genannten Trägern der öffentlichen Verwaltung zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren über geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Auf Verlangen sind ihnen insbesondere Bescheide, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtliche Verträge und Vordrucke verständlich zu erläutern. Dazu gehören neben Leichter Sprache in verschiedenen Sprachniveaus auch Großdruck, Brailleschrift, taktile Kommunikation, sowie ergänzende alternative Formate der Kommunikation, einschließlich leicht zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologie.“
8. In § 9 Absatz 3 werden die Worte „sollen, erforderlichenfalls auch rückwirkend, verlängert werden“ ersetzt durch die Worte „sind, erforderlichenfalls auch rückwirkend, zu verlängern“.
9. § 9 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„Die in § 2 Absatz 1 genannten Träger der öffentlichen Verwaltung sollen Informationen vermehrt in Leichter Sprache bereitstellen. Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass die Leichte Sprache vermehrt eingesetzt und angewandt wird und entsprechende Kompetenzen für das Verfassen von Texten in Leichter Sprache auf- und ausgebaut werden.“
10. In § 11 Absatz 4 werden die Worte „Rehabilitation und Teilhabe von behinderten Menschen“ ersetzt durch „Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“.
11. In § 18 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Worten „§ 8 Absatz 1“ die Worte „, § 11 Absatz 1, § 13, § 14“ ergänzt.
12. In § 18 Absatz 1 Nummer 2 werden die Worte „Artikel 3 des Gesetzes vom 12. November 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 808)“ ersetzt durch „Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Juni 2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 723)“.
13. In § 18 Absatz 3 Nummer 4 werden die Worte „Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875)“ ersetzt durch „Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2056)“.
14. In § 21 Absatz 3 werden nach „§ 25“ die Worte „frühzeitig und in geeigneter Form“ ergänzt.
15. In § 25 Absatz 3 Satz 2 werden die Worte „und der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte“ ersetzt durch die Worte „, der Landesarbeitsgemein-

schaft der Werkstatträte und der Landesarbeitsgemeinschaft der Frauenbeauftragten in Werkstätten“.

Begründung:

Zu 1.: Die Soll-Vorschrift wird verändert in eine verbindlichere Formulierung.

Zu 2.: Die Anregung von Prof. Dr. Felix Welti wird aufgenommen und ein Gleichklang mit § 7 BGG hergestellt.

Zu 3.: Die Beteiligung der oder des Landesbeauftragten sowie des Landesbeirats an der Rechtsverordnung wird durch die Formulierung sichergestellt.

Zu 4.: Die Soll-Vorschrift wird verändert in eine verbindlichere Formulierung.

Zu 5 und 6: Die Anregung von Prof. Dr. Felix Welti wird aufgenommen und ein Gleichklang mit § 8 BGG hergestellt. Das Ziel der Barrierefreiheit muss baulich erreicht werden.

Zu 7.: Die Anregung der LAG der Werkstatträte wird übernommen. Das Recht auf geeignete Kommunikationshilfen wird festgeschrieben.

Zu 8.: Die Soll-Vorschrift wird verändert in eine verbindlichere Formulierung.

Zu 9.: Die Relativierungen wurden gestrichen und die Norm mit dem § 11 Absatz 4 BGG in Gleichklang gesetzt.

Zu 10., 12. und 13: Änderungswünsche des Sozialministeriums werden aufgegriffen.

Zu 11.: Das Verbandsklagerecht ist auch auf den Bereich der Barrierefreiheit der Informationstechnik anzuwenden. Die Behindertengleichstellungsgesetze anderer Bundesländer haben dieses enthalten.

Zu 14.: Die Beteiligung des Landesbeirates wird etwas konkretisiert.

Zu 15.: Die inzwischen gegründete LAG der Frauenbeauftragten in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen wird ergänzt.

Wolfgang Baasch
und Fraktion